



Protokollauszug
17. Sitzung vom 5. September 2016

**192/2016 01.01 Gesetz über die politischen Rechte, Änderung
Vernehmlassung**

A. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 29. Juni 2016 haben die Gemeinden die Gelegenheit erhalten, sich zur geplanten Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (Koordination Wahlen und Amtsantritte) vernehmen zu lassen.

B. Erwägungen

Koordination der Amtsantritte von Gemeindevorstand und Schulpflege

Es wird begrüsst, dass die geplanten Anpassungen, welche eine Harmonisierung des Amtsdauerbeginns mit sich bringen, bereits auf den Beginn der Legislaturperiode 2018 bis 2022 umgesetzt werden sollen. Durch einen koordinierten Amtsantritt von Gemeindevorstand und Schulpflege werden Übergangsprobleme in Einheitsgemeinden gelöst. Allerdings ist der 1. Juli als koordinierter Amtsdauerbeginn zu eng gefasst. Diesbezüglich ist den Gemeinden ein grösserer Handlungsspielraum zuzugestehen. Der Amtsantritt soll flexibel zwischen 1. Juli und 31. August erfolgen können.

In diesem Zusammenhang gibt die Schulpflege zu bedenken, dass bei einer grösseren Rochade in der Behörde (viele neugewählte Mitglieder) die gleichzeitige Einsetzung einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten auf den letzten Monat des Schuljahres einige Schwierigkeiten mit sich bringen könnte (z. B. mangelndes Fallwissen in laufenden Personalgeschäften). Die Schulpflege sieht deshalb im koordinierten Amtsantritt, sollte die Festlegung auf den 1. Juli beibehalten werden, nicht nur Vorteile.

Koordination von Wahltermin, Konstituierung und Amtsantritt des Regierungsrates

Einer Vorverschiebung des Wahltermins für die kantonalen Erneuerungswahlen steht nichts entgegen. Wichtig ist jedoch, dass der Wahltermin jeweils nicht in die Sportferien zu liegen kommt, damit es problemlos möglich ist, genügend Wahlbüromitglieder und Verwaltungsangestellte für die Auszählarbeiten anzubieten.

Koordination der Ständeratswahlen mit dem Legislaturbeginn auf Bundesebene

Die Verkürzung der Fristen für den zweiten Wahlgang der Ständeratswahlen (Anordnung 15 Tage vor dem Wahlgang, Versand 10 Tage vor dem Abstimmungstag) mag der Argumentation genügen, dass für die Willensbildung der Stimmberechtigten bei zweiten Wahlgängen regelmässig weniger Zeit notwendig ist als beim ersten Wahlgang. Es ist jedoch unbedingt darauf zu achten, dass die Termine so angesetzt werden, dass die Stimmberechtigten nicht gleichzeitig zwei Abstimmungs-couverts zu Hause haben, damit keine hohe Zahl von ungültig eingereichten Stimm- und Wahlzetteln resultiert.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Zur geplanten Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte wird im Sinne der obigen Erwägungen Stellung genommen.
2. Mitteilung an
 - Direktion der Justiz und des Innern Kanton Zürich, Generalsekretariat, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, zusätzlich an raphael.stoll@ji.zh.ch
 - Stadtschreiberin
 - Abteilungsleiterin Bildung und Jugend
 - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin